



Kriterien für die Aufnahme von Wanderwegen und Wegzeiger in die geplanten Verzeichnisse

Mit der Verabschiedung des Merkblatts wird folgender Auftrag erteilt:

„Die Wegzeichen des Schwäbischen Albvereins e.V., die Wegtafeln des Schwäbischen Albvereins e.V. und die vom Schwäbischen Albverein e.V. anerkannten Wegtafeln werden von der Hauptgeschäftsstelle des Schwäbischen Albvereins e.V. in Verzeichnissen geführt, die über die Homepage des Schwäbischen Albvereins e.V. öffentlich eingesehen werden können.“

Was ist der Ausgangspunkt für diese Überlegung?

Der Schwäbische Albverein hat sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen in den Leitlinien das Ziel gesetzt, sein Wegenetz auszudünnen und zu optimieren, um der aktuellen Situation (immer weniger Ehrenamtliche) gerecht zu werden. In diesen Leitlinien ist auch ein hauptamtlicher Wegpflegetruppp konzipiert, der möglicherweise eingerichtet werden muss, wenn die Pflege übers Ehrenamt nicht mehr flächendeckend machbar ist. Aus dieser Überlegung ergibt sich zwingend die Notwendigkeit festzulegen, welche Wanderwege dieser Wegpflegetruppp pflegen soll bzw. darf.

Geometrien dieser Wanderwege sind zu erfassen und im Natursportplaner zu führen und zu pflegen. Ein regelmäßiger Austausch neu erfasster oder veränderter Wegedaten findet auch mit dem LGL statt, um die Aktualität der Wanderkarten zu gewährleisten. Die Wege, die mit vom Schwäbischen Albverein e.V. anerkannten Wegtafeln oder Wegzeichen gekennzeichnet sind, werden zusätzlich digital im Verzeichnis der vom Schwäbischen Albverein anerkannten Wanderwege geführt, damit diese für weitere Planungen besser greifbar sind.



Verzeichnisse

1. „Das Verzeichnis der Wegzeichen und Wegtafeln des Schwäbischen Albvereins“

Hier wird zwischen zwei Unterverzeichnisse unterschieden:

1.1 „Das Verzeichnis der Wegzeichen des Schwäbischen Albvereins“

Hier geht es ausschließlich um die traditionsreichen Wegmarken und Wegzeichen des Schwäbischen Albvereins. Diese sind bislang im „Katalog der Wegmarken“ klar definiert, Form und Farbe sind dort festgelegt.

1.2 „Das Verzeichnis der Wegtafeln des Schwäbischen Albvereins“

In diesem Verzeichnis werden ausschließlich die bekannten silbernen Wegzeiger geführt, die seither für die Markierung der Albvereinswege Verwendung fanden und vielerorts noch finden.

2. „Das Verzeichnis der anerkannten Wegmarken und Wegzeiger“

Hier wird zwischen zwei Unterverzeichnissen unterschieden:

2.1 „Verzeichnis anerkannter Wegmarken“

2.2 „Verzeichnis anerkannter Wegzeiger“

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- **Wegmarken/Wegzeichen** – das sind die Zwischenmarkierungen der Wanderwege, oftmals auch das Logo des Wanderweges. Diese Markierungen werden am Baum, Laternenmasten oder Holzpfosten angebracht, um den Wanderer zwischen den Wegzeigern sicher zu lenken.
- **Wegzeiger** – das sind die Hinweisschilder mit Wege-, Ziel- und Entfernungsangaben an Kreuzungspunkten markierter Wanderwege.

Um eine Gleichbehandlung bei der Anerkennung der Wanderwege zu erreichen, ist es wichtig, verbindliche Entscheidungskriterien festzulegen, die als Grundlage bei der Diskussion um eine Anerkennung eines Wanderwegs mit seiner Wegmarke oder seines Wegzeigers dienen. Diese Entscheidungskriterien sind auf der Gauwegmeistertagung am 07./08.3.2020 im Wanderheim Farrenstall vorgestellt und für praxistauglich erklärt worden:

Kriterium 1: Die Markierung des Wanderwegs lässt sich klar und eindeutig dem Schwäbischen Albverein zuordnen. Außenstehende bringen diesen Wanderweg aufgrund der Markierung sofort mit



dem Verein in Verbindung. Beispielsweise trägt die Wegmarke den Schriftzug „Schwäbischer Albverein“ oder auf dem Wegzeiger ist das Logo des Schwäbischen Albvereins abgebildet. Bei der Entscheidung um die Anerkennung von Wegzeigern eines nicht vereinseigenen Beschilderungskonzepts, ist zudem zu prüfen, ob dieses wanderfreundlich und verständlich ist und ob es in das regionale Gefüge des Gesamtvereins passt.

Kriterium 2: Der Schwäbische Albverein oder dessen Ortsgruppen bestimmen über die Pflege inklusive der ggf. notwendigen Verlegung der Wege selbstständig in Eigenregie. Ist ein anderer Träger mit im Boot, ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich, die die Pflege durch den Schwäbischen Albverein regelt, diesen auch in Entscheidungen bzgl. des Wegverlaufs z.B. bei Verlegungen einbindet. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, ist danach zu trachten, eine solche mit dem Träger des Weges zu schließen; erst dann kann es zur Anerkennung dieses Weges kommen. Aus diesen beiden Kriterien lässt sich eine Matrix bilden, anhand derer die Prüfung stattfinden kann.

Kriterium 1 Logo/Schriftzug Konzept passt ins Gefüge	Kriterium 2 Eigenregie Schwäbischer Albverein Vertragliche Vereinbarung Pflege/Wegänderungen	Entscheidung
Ist erfüllt	Ist erfüllt	Anerkennung
Ist nicht erfüllt	Ist erfüllt	Kann anerkannt werden, da Kriterium 2 erfüllt ist, demnach Regelungen vereinbart sind Wo sinnvoll: Gespräche mit Träger bzgl. der Erfüllung von Kriterium 1 führen.
Ist erfüllt	Ist nicht erfüllt	Hier müssen Gespräche mit dem Träger geführt werden. Eine vertragliche Regelung (Mitsprache) ist das Ziel.
Ist nicht erfüllt	Ist nicht erfüllt	keine Anerkennung, Haltung des Trägers in Gesprächen klären; diese Fälle sind ggf. dem Vorstand vorzulegen.

Im Zuge der Anerkennung von Wegmarken, Wegzeichen, Wegzeigern oder Wegtafeln von **Rundwanderwegen der Ortsgruppen** muss des Weiteren geklärt werden, wann die Wege von der Ortsgruppe angelegt wurden, ob seinerzeit die Gauwegmeister/Hauptwegmeister oder die HGS

Martina Steinmetz
Wegereferentin
Tel. 0711 22585-13
wegereferentin@schwaebischer-albverein.de
www.albverein.net



**Schwäbischer
Albverein**

informiert oder beteiligt waren, ob diese Wege seitdem regelmäßig von der OG gepflegt werden und ob diese Rundwanderwege bisher schon in den jährlich gemeldeten Streckenlängen enthalten waren. Soweit nicht alle diese Kriterien erfüllt sind, kann eine Anerkennung auch unterbleiben.

Die Versicherung des Schwäbischen Albvereins e.V. für die Wegwarte tritt nur ein, wenn Wege, die mit Wegzeichen oder Wegtafeln des Schwäbischen Albvereins e.V. oder mit vom Schwäbischen Albverein e.V. anerkannten Wegtafeln gekennzeichnet sind, gepflegt werden.

Der AK Wege ist bei der Entscheidung über die Anerkennung dieser Wege die erste Instanz. Strittige Fälle werden dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand und der Hauptausschuss sollen regelmäßig informiert werden.

Stand 05/2020